

Allgemeine Voraussetzungen für die Versorgung mit WeimarStrom für Privatkunden (Vollversorgung)

Diesen Sondervertrag kann jeder Bürger der Stadt Weimar abschließen, der über eine elektrische Anschlussanlage Strom von der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH (SWW) bezieht.

Er ist berechtigt, ein Grundmodell für seine Versorgung mit den möglichen Preisabschlägen zu wählen.

Stromlieferungen mit dem Produkt WeimarStrom sind nur für die Bedarfsart Haushalt möglich, also für den Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke.

1. Abrechnung

Die SWW wird in der Regel zum 30.04. eines Kalenderjahres abrechnen. Zwischenzeitlich werden angemessene Abschläge in Rechnung gestellt.

2. Vertragsdauer und Kündigung

Der WeimarStrom-Vertrag gilt bis zum nächsten 30.04. eines Jahres. Soweit er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum 30.04. schriftlich gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr. Bei Umzug ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats möglich. Der Lieferantenwechsel wird unentgeltlich und unverzüglich in Übereinstimmung mit den allgemein üblichen Fristen vollzogen.

3. Preise und Preisanpassung

3.1 Der vertraglich geschuldete Preis setzt sich aus Basispreis und Verbrauchspreis zusammen. Die Preise beinhalten neben der Stromlieferung auch die Netznutzungsentgelte, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, Entgelte für Messung und Verrechnung, KWKG und EEG sowie – bei den Bruttopreisen – die gesetzliche Mehrwertsteuer.

3.2 Die SWW ist berechtigt und verpflichtet, die für diesen Vertrag geltenden Preise entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 StromGVV zu ändern. § 5 Abs. 2 und 3 StromGVV hat folgenden Wortlaut:

§ 5 Art der Versorgung

- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Für die fristgemäße Kündigung entsprechend § 5 Abs. 3 StromGVV gilt § 20 StromGVV ebenfalls entsprechend.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

4. Einbeziehung der StromGVV / Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Als Gerichtsstand gilt Weimar.